

## **D.5.      APSZ – Auslandspension Sonderzahlung             APSZA – Auslandspension Sonderzahlung alt**

### 1. Inhalt

10 Stellen numerisch; Angabe in EURO-Cent

### 2. Erstellvorschriften

Angabe zwingend wenn zutreffend

Der Versicherungsträger meldet die Auslandspensions-Sonderzahlung als einmaligen Jahresbeitrag. Dies unabhängig davon, ob unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage von der pensionsauszahlenden Stelle der sich daraus ergebende Beitrag zur Gänze, teilweise oder gar nicht abgezogen werden kann.

In gleicher Weise ist von den pensionsauszahlenden Stellen immer die gesamte Auslandspensions-Sonderzahlung anzugeben.

Die Auslandspension-Sonderzahlung ist wie eine zusätzliche Sonderzahlung zu berücksichtigen. Obwohl es diesbezüglich keine gesetzlichen Vorgaben gibt, ist es sinnvoll, die Auslandspension-Sonderzahlung gemeinsam mit der letzten Sonderzahlung des Jahres zu berücksichtigen, da zu diesem Zeitpunkt beurteilt werden kann, ob die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird.

Die Auslandspension Sonderzahlung alt gibt bei einer Änderungsmeldung die Höhe der vor der Änderung geltenden Auslandspension Sonderzahlung an.